

politische Morde an antifaschistischen Widerstandskämpfern. Die Ausrottung des politischen Gegners durch den Scharfrichter gehörte zu den Methoden des faschistischen Regimes. Waren es 1937 "noch" 86 Todesurteile, so schnellten sie 194-1 auf 1146 empor und erreichten 194-3 rund 6 000 und 1944 rund 8 000.

Trotz dieser grausamen Erfahrungen kennt der Entwurf des Strafgesetzbuches für die Bundesrepublik keine Vorschrift für die Bestrafung von Kriegsverbrechern. Er folgt auch hier der Praxis der westdeutschen Justiz, die faschistische Kriegsverbrecher und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht oder nur mit äußerstem Widerwillen verfolgt. In dieser Haltung des Strafgesetzbuchentwurfes spiegelt sich die Politik der Bundesregierung wider, die auf die Rehabilitierung und Wiederverwendung von Kriegsverbrechern in hohen und höchsten Ämtern und die Planung ähnlicher Verbrechen in einem Revanchekrieg hinausläuft. Durch eine hinterlistige Gesetzesänderung ist ab I.IO.1968 die Beihilfe für Mord verjährt, wenn die Tat vor dem 8.Mai 1945 begangen und von keiner richterlichen Handlung gehemmt worden ist. Mordgehilfen, die bis dahin genau wie der Mörder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht waren, müssen nunmehr milder bestraft werden. Da es auch bisher im Ermessen des Gerichts lag, den Gehilfen milder zu bestrafen, war diese Gesetzesänderung überhaupt nicht notwendig. Sie erfolgte versteckt mit der Neuregelung der Straßenverkehrsdelikte. Die Entscheidung des 5* Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 20.Mai 1969 macht deutlich, daß der neugefaßte § 50 Abs. 2 des StGB eine erschlichene Amnestie für Kriegsverbrecher ist. Der Strafsenat hob in dieser Entscheidung das Zuchthausurteil eines Schwurgerichts gegen einen NS-Mordgehilfen auf und stellte das Verfahren wegen Verjährung ein. Das bedeutet, daß den faschisti-